

**Satzung des TuS „Freya“ Friedewalde 1920 e.V.**  
**Satzungsänderung vom 02.02.2013**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen TuS „Freya“ Friedewalde 1920 e.V. und hat seinen Sitz in 32469 Petershagen, Ortsteil Friedewalde. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Minden eingetragen.

**§ 2**  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**  
**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports durch die planvolle Ausübung und Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Dazu zählen insbesondere das Handballspiel, der Tischtennisport, der Breitensport sowie der Rehabilitationssport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung seiner Mitglieder mittels sportlicher Veranstaltungen, insbesondere durch

- a) die Durchführung und Förderung von geordneten Übungs- und Trainingseinheiten,
- b) die Aufstellung und Förderung von Vereinsmannschaften zur Teilnahme an Wettkämpfen, insbesondere Turnieren und Meisterschaften,
- c) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
- d) die Ausrichtung, Förderung und Durchführung von geordneten Sportveranstaltungen für alle Altersklassen,
- e) dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,
- f) die Pflege sportlicher Kontakte zu anderen Sportvereinen,
- g) die Durchführung von Reha- sowie altersgruppengerechtem Sport.

Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt insbesondere jede Form von Rassismus.

Die Ämter im Verein sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft sowie ihre Funktion**

Vereinsmitglied kann jede Person werden.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt, ist das Mitglied stimmberechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag ist frei von jeder Form an die Mitglieder des Vorstandes zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Satzung und die Mehrheitsbeschlüsse der Organe des Vereines sind von den Mitgliedern anzuerkennen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Für minderjährige Mitglieder wird diese Verpflichtung von deren Erziehungsberechtigten übernommen.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ablauf des Folgemonats in dem die Kündigung fristgerecht erklärt wurde wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) ein die Vereinsziele oder das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten,
- b) die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- c) die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins oder des Sportes allgemein verdient gemacht haben. Anträge auf die Ernennung zu Ehrenmitgliedern sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Sofern ein Antrag nach Ladung zur Jahreshauptversammlung eingereicht wurde, entscheidet der Vorstand über den Zeitpunkt und Durchführung der Ernennung.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Beiträge sind jährlich zu zahlen, und zwar nach Möglichkeit durch Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung eines in Deutschland anerkannten Kreditinstitutes. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage festgesetzt werden, und zwar für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Zahlung des Beitrages nach der Satzung verpflichtet sind.

Für minderjährige Mitglieder wird diese Verpflichtung von deren Erziehungsberechtigten übernommen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) der Festausschuss.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit und Umlagen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.

Jede Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung, wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei steht es dem Vorstand frei die Einberufung mittels eingeschriebenen Briefes oder Aushang im Vereinslokal bzw. der Sportstätte zu bewirken.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. den Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich oder für ein einzelnes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied des TuS Freya Friedewalde 1920 e.V. bei Abstimmung geheime Wahl, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Anwesenden, ob die Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§13 Vorstand**

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem /der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Pressewart/in,
- d) dem/der Finanzwart/in,
- e) dem/der 1. Sportwart/in,
- f) dem/der 2. Sportwart/in,
- g) dem/der Sozialwart/in.,

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt: Der geschäftsführende Vorstand hat die Befugnis sämtliche Rechtsgeschäfte bis zu einem den Verein verpflichtenden Wert von 250,00 Euro (in Worten zweihundertfünfzig Euro) abzuschließen. Für alle weiteren Geschäfte bedarf es der Zustimmung einer Vorstandsversammlung. Bei Vorstandbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.

Vorstehende Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.

Über diese Vorstandsversammlung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen höchstens zwei Ämter gleichzeitig innehaben.

Der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in werden als Ausnahme, in der Jahreshauptversammlung in welcher der Beschluss dieser Satzungsänderung gefasst wird, für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Anschluss daran werden auch diese für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus dem Verein aus, tritt von seinem Amt zurück oder verstirbt, ist der übrige Vorstand berechtigt dieses Amt aus seinen Reihen durch Beschluss der Vorstandsversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen. Hierbei ist über die Vorstandssitzung Protokoll zu führen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### **§ 14 Festausschuss**

Der Festausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem /der stellvertretenden Vorsitzenden als Vorsitzendem,
- b) dem/der Pressewart/in,
- c) dem/der 1. Sportwart/in,
- d) dem/der 2. Sportwart/in,
- e) mindestens vier weiteren von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Seine Aufgaben umfassen die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/in.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die direkte Wiederwahl ist unzulässig.

#### **§ 16 Geschäftsordnung**

Für alle nicht in der Satzung beschriebenen Vereinsvorgänge ist die Geschäftsordnung zu Rate zu ziehen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Friedewalde-Stemmer zweckgebunden für den Kindergarten Friedewalde zurück. Dies gilt nicht, wenn der Verein in eine andere juristische Person übergeht oder mit dieser verschmilzt.

Sollten Liquidatoren zu bestellen sein, so sollen dies der/die 1. und stellvertretende Vorsitzende sein.

Mit der Rechtskraft dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Petershagen, den 02.02.2013